

Risiken ... mit ihnen leben wir im ärztlichen Alltag immer. Man kann sich gegen fast alles absichern, nur: Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt, wusste schon Wilhelm Busch. Zudem: Wir wollen ja nicht nur praktizieren, um Löhne, Miete, Steuern und Versicherungsprämien zu bezahlen. Wo also liegt der goldene Mittelweg? Unsere Rubrik DoXRisk möchte Ihnen hier helfen. Das DoXMart-Team schätzt sich glücklich, Ihnen die Firma Mark & Michel, Ärzteberatung, Zürich, vorstellen zu können. Sie wird an dieser Stelle aktuelle Fragen zu Versicherung und Vorsorge in kur-

zen Artikeln behandeln. Mark & Michel ist unter anderem beauftragte Durchführungsstelle der Pro-Medico-Stiftung, Verbandsvorsorge der 2. Säule für Ärztinnen und Ärzte, sowie Geschäftsstelle des Interessenverbandes für Ärzte und andere akademische Berufe. Sie verfügt damit über grosse Erfahrung und Kompetenz in allen Versicherungsfragen rund um die ärztliche Praxis. Wir danken unserer neuen Partnerfirma Mark & Michel für die Betreuung der Rubrik DoXRisk.

## Vorsorge: Dem dritten Lebensabschnitt gelassen entgegenblicken

**Vorsorge bedeutet per definitionem ein auf die Zukunft gerichtetes «Sorgen» oder ein «Bemühen um Abhilfe». Diesem Sorgen für die Zukunft tragen Einrichtungen wie die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Rahmen des Schweizerischen Sozialversicherungsgesetzes Rechnung. Diese Einrichtungen werden im Folgenden vorgestellt unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Vorsorge.**

Hannes Michel

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten führte die Schweiz erst relativ spät, nämlich 1948, eine staatlich geregelte Alters- und Invalidenvorsorge ein. Eine berufliche Vorsorge auf freiwilliger Basis existierte jedoch schon viel früher. Grössere Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen versicherten teilweise ihre Arbeitnehmerschaft seit den Zwanzigerjahren freiwillig in den firmeneigenen Fürsorgekassen. Doch fehlten hierzu über lange Zeit gesetz-



Hannes Michel

liche Regelungen beziehungsweise Verpflichtungen. Erst 1972 wurde das sogenannte Drei-Säulen-Konzept der schweizerischen Sozialversicherungen in der Bundesverfassung verankert. Das Obligatorium der beruflichen Vorsorge BVG und dessen Ausführungsbestimmungen traten allerdings erst 1985 in Kraft. Da die Vielfalt bereits bestehender Lösungen berücksichtigt wurde, war das BVG ursprünglich als schlankes Rahmengesetz konzipiert. Es definierte die Minimalanforderungen einer beruflichen Vorsorge, im Übrigen erlaubten die Bestimmungen eine sehr flexible Ausgestaltung verschiedenster Lösungen. Der liberale Charakter des Rahmengesetzes führte dazu, dass die berufliche Vorsorge namentlich im Bereich der hohen und höchsten Einkommensklassen bisweilen zum reinen Steuersparinstrument umfunktioniert wurde. Um diesem Wildwuchs Einhalt zu gebieten, wurden mit der ersten BVG-Revision per 1.1.2006 sowohl Gesetz als auch Verordnungen deutlich umfangreicher, in vielen Bereichen aber auch klarer gefasst.

### Drei-Säulen-Konzept

Dieses Konzept des schweizerischen Vorsorgesystems fusst auf drei Pfeilern:

- 1. Säule: Staatliche Vorsorge (AHV/IV und ALV)
- 2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG und UVG)
- 3. Säule: Private Vorsorge (gebundene, steuerbefreite und freie Vorsorge).

Die erste (staatliche) Säule bezweckt die Existenzsicherung und ist obligatorisch. Die Durchführung obliegt in der Regel staatlichen Stellen (Ausgleichskassen).

nommene Beiträge werden gleich wieder zur Finanzierung der laufenden Renten verwendet. Schwankungen werden mit einem Ausgleichsfonds in Höhe von mindestens einer Jahresausgabe (Art. 107, Abs. 3 AHVG) aufgefangen. Zurzeit beläuft sich das Vermögen des Ausgleichsfonds auf 30 bis 35 Milliarden Franken. Dieses System reagiert stark auf demografische Veränderungen der Bevölkerungsstruktur.

Die zweite (berufliche) Säule soll die Fortführung des gewohnten Lebensstandards nach der Pensionierung gewährleisten.

Mittel. Die zweite Säule erbringt wie die erste Säule Leistungen an Versicherte bei Invalidität und im Alter sowie an Hinterbliebene im Todesfall. Die zweite Säule ist nach dem Kapitaldeckungsverfahren organisiert. Jeder Versicherte öffnet während der Dauer seines Erwerbslebens einen individuellen «Spartopf», der zur Finanzierung der Alters- und teilweise der Invaliditäts- beziehungsweise Todesfallleistungen verwendet wird. Die gesamthaft in allen Schweizer Pensionskassen angesparten Altersguthaben belaufen sich nach letzten Erhebungen auf etwa 600 Milliarden Franken. Das Kapitaldeckungsverfahren reagiert weniger stark auf demografische Veränderungen als das Umlageverfahren.

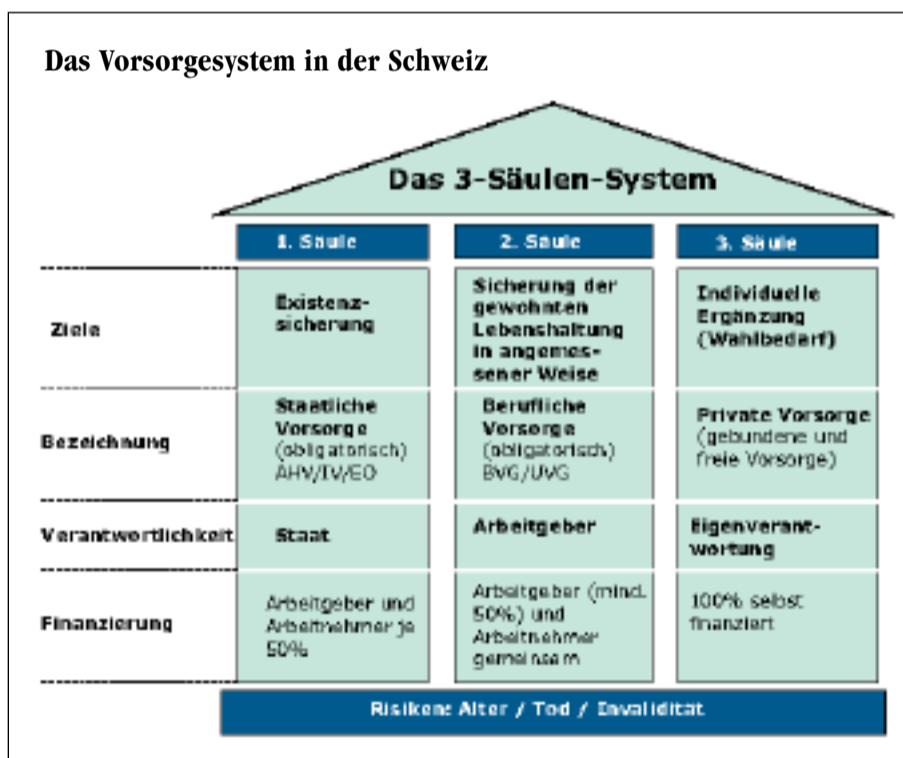
Die dritte (private) Säule umfasst sämtliche Massnahmen zur Verbesserung der persönlichen Vorsorgesituation in Form von Selbstvorsorge. Durch individuelle Ergänzungen lassen sich allfällige Vorsorgelücken schliessen. Man unterscheidet die in bestimmtem Umfang steuerbefreite Säule 3a (Bank- oder Versicherungssparen) und die *nicht* steuerbefreite Säule 3b (freie Vermögensbildung, Wertpapiere, Liegenschaften usw.).

### Die zweite Säule: mehr als nur ein Spartopf

Die mittlere, zweite Säule hat nicht nur sinnbildlich, sondern auch real häufig die grösste Last zu tragen. Im Lauf der Jahre, sicher aber seit Einführung des Obligatoriums, ist sie für viele Versicherte der wichtigste Vorsorgepfeiler geworden. Häufig ist der Grossteil des persönlichen Vermögens in der zweiten Säule gebunden. Die zweite Säule hat als ursprüngliche Altersvorsorge ihre Funktion stark erweitert und ist heute weit mehr als nur ein Spartopf für den Altersbatzen:

Die Absicherung der Risiken Todesfall und Invalidität ermöglicht zumindest im obligatorischen Bereich zusammen mit den Leistungen aus der ersten Säule (AHV/IV) eine angemessene Sicherstellung des gewohnten Lebensstandards. Bei Einkommen, die weit über dem BVG-Obligatorium von 79 560 Franken liegen, ist dafür allerdings in der Regel eine Zusatzversicherung erforderlich. Die Risikoabdeckung im Rahmen der zweiten Säule erfolgt nach Kollektivtarifen und ist (vor allem für ältere Versicherte) daher meist wesentlich günstiger als eine Einzelversicherung.

Mit Einführung des WEF (Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der zweiten Säule) kann die zweite Säule zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum verwendet werden. Das angesparte, vorhandene Altersguthaben lässt sich in gewissem Rahmen (als Eigenmittel) vorbeziehen oder (als



Finanziert wird sie durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie zusätzlich durch Steuergelder von Bund und Kantonen. Sie erbringt Leistungen an Versicherte bei Invalidität, im Alter und im Todesfall. Die erste Säule ist nach dem Umlageverfahren organisiert. Einge-

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmende, deren Einkommen ein gesetzlich festgelegtes Minimum übersteigt. Die Durchführung obliegt den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Finanzierung erfolgt durch die Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ohne staatliche

### Gegenüberstellung der 2. und 3. Säule

Vergleichsmerkmale	Vorsorge 2. Säule	Gebundene Vorsorge Säule 3a
Jährliche, vom Einkommen absetzbare Beiträge	Max. 25% des Praxisreineinkommens ohne obere Limite	Max. 20%, höchstens Fr. 31 824.–
Einkauf fehlender Beitragsjahre	möglich	nicht möglich
Bezug der Leistungen	flexibel (gem. Reglement)	starr, obere Alterslimite 65 (Männer), 64 (Frauen)
Auswirkung der Beiträge auf ihre AHV-Beitragspflicht	reduziert teilweise AHV/IV-Beitragspflicht *	keine Reduktion der AHV/IV-Beitragspflicht
Rentabilität/Verzinsung	Mindestverzinsung auf Obligatorium von derzeit 2,5%	variabler Zinssatz, ohne Garantie
Risikoprämien Tod/Invalidität	günstiger Kollektivtarif	nur Einzeltarif

\* Bei der Bemessung des AHV-pflichtigen Einkommens werden mindestens 50% der persönlichen Beiträge an die 2. Säule dem Geschäftsaufwand zugerechnet, das heisst abgezogen.

## Vorsorge: Dem dritten Lebensabschnitt gelassen entgegenblicken

Bankgarantie) verpfänden. Auch die Rückzahlung von bestehenden Hypotheken ist möglich.

Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit kann das persönliche Altersguthaben bar bezogen und in den neu gegründeten Betrieb investiert werden. Damit werden entweder die Verschuldung tief gehalten und/oder dem Betrieb die in der Aufbauphase notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Mit freiwilligen Beiträgen an die zweite Säule unter dem Titel «Einkauf von fehlenden Beitragsjahren» oder der Vorfinanzierung einer frühzeitigen Pensionierung lässt sich die Altersvorsorge verbessern und die steuerliche Situation optimieren. Diese Einkäufe sind wie die ordentlichen Beiträge vom steuerbaren Einkommen bei Bund und Kantonen absetzbar.

### Eine flexible Lösung für Selbstständigerwerbende

Die Versicherung im Rahmen der zweiten Säule ist für Arbeitnehmende durch das gesetzliche Obligatorium geregelt. Vorsorgeeinrichtungen bieten Vorsorgepläne zur Versicherung der Arbeitnehmer an. Arbeitgeber und die betriebliche Verwaltungskommission definieren die Eckpunkte der Vorsorge. Im überobligatorischen Bereich können unterschiedliche Mitarbeiterkategorien definiert und in verschiedenen Plänen versichert werden (Kaderpläne).

Die berufliche Vorsorge für Selbstständigerwerbende hingegen ist freiwillig, aber nicht in jedem Falle ohne Weiteres möglich. Selbstständigerwerbende können sich entweder über die Vorsorgelösung ihrer Arbeitnehmer, über die Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern. Bei einer Versicherung über die Arbeitnehmervorsorge im Rahmen einer Sammelstiftung bei einer Versicherung oder Bank muss sich der Selbstständigerwerbende in den gleichen Plänen versichern wie seine Arbeitnehmenden. Beschäftigt er kein BVG-pflichtiges Personal, fällt diese Möglichkeit weg. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG wiederum versichert lediglich das BVG-Obligatorium und stellt somit in der Regel keine valable Alternative dar. Die wirklich interessante und meist flexibelste Lösung ist es, sich über die Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes (Verbandsvorsorge) zu versichern. Im Rahmen einer Verbandsvorsorge können sich Selbstständigerwerbende mit oder ohne Personal, unabhängig von deren Lösung, versichern. Diese bieten in der Regel speziell auf die Bedürfnisse der Betriebsinhaber ausgestaltete Vorsorgepläne an, mit unterschiedlich ausgeprägten Sparbeziehungsweise Risikokomponenten.

### Kriterien zur Entscheidungsfindung

In einer Vielfalt von Vorsorgemodellen und -einrichtungen gilt es für den Arbeitgeber, die richtige Wahl zu treffen. Laien sind bei einem solchen Entscheid stark gefordert. Doch gibt es bestimmte Kriterien, die bei der Entscheidungsfindung helfen können:

**Deckungsgrad:** Der Deckungsgrad einer Vorsorgeeinrichtung widerspiegelt deren finanzielle Verfassung. Liegt er über 100 Prozent, kann die Vorsorgeeinrichtung zu

diesem Zeitpunkt sämtlichen Verpflichtungen nachkommen. Bei einem Deckungsgrad von unter 100 Prozent ist Vorsicht angebracht, besonders, wenn Kapital aus früheren Vorsorgeverhältnissen (Freizügigkeitsguthaben) eingebracht wird. Unterdeckungen entstehen in der Regel, wenn die Anlageerträge der Stiftung über längere Zeit nicht die geforderte gesetzliche oder reglementarische Verzinsung der Altersguthaben erbringen können.

**Anlagerendite:** Die jährliche Rendite einer Stiftung sollte nie isoliert nur über ein Jahr beurteilt werden. Hohe Renditen

über einige Jahre hinweg sind auch nicht unbedingt Garant für eine qualitativ gute Anlagestrategie, denn sie weisen auf hohe Risikobereitschaft hin. Hingegen liefern die Renditeschwankungen über eine Periode von fünf bis zehn Jahren einen Hinweis über das eingegangene Anlagerisiko.

**Verzinsung Sparguthaben:** Altersguthaben auf dem obligatorischen Teil der Vorsorge müssen zum Mindestzinssatz von derzeit 2,5 Prozent verzinst werden. Im überobligatorischen Teil der Vorsorge haben die Pensionskassen diesbezüg-

lich freie Hand. Theoretisch ist sogar ein Zinssatz von 0 Prozent möglich. Da häufig der höhere Teil des Altersguthabens im überobligatorischen Bereich liegt, ist diesem Punkt grosse Beachtung zu schenken.

**Umwandlungssatz für Altersrenten:** Auf dem obligatorischen Teil der Vorsorge ist der Rentensatz gesetzlich vorgeschrieben. Er beträgt zurzeit 7,10 Prozent (Männer) beziehungsweise 7,15 Prozent (Frauen) und wird bis 2014 auf 6,80 Prozent gesenkt. Eine stärkere und raschere Senkung wird derzeit im Parlament

## Vorsorge: Dem dritten Lebensabschnitt gelassen entgegenblicken

diskutiert. Bei der Verrentung des überobligatorischen Altersguthabens haben die Kassen ebenfalls freie Hand. Eine tiefere Verzinsung als beim Obligatorium ist normal und langfristig realistisch. Achtung: Prognostizierte Renten und Altersguthaben stützen sich auf zu viele hypothetische Faktoren und eignen sich daher nicht als Auswahlkriterium.

**Risikobeiträge:** Die Höhe der Risikobeiträge ist vom Schadenverlauf einer Stiftung abhängig, aber auch vom Umstand, ob eine Vorsorgeeinrichtung die Risiken autonom trägt oder rückversichert ist.

Ebenso abhängig ist der Risikobeitrag von der Höhe der versicherten Leistungen. Bei der Vielzahl von Vorsorgelösungen ist ein 1:1-Vergleich meist schwierig bis unmöglich.

**Planangebot:** Eine Auswahl von Vorsorgeplänen beziehungsweise deren Kombination, welche die persönlichen Bedürfnisse möglichst optimal abdecken, ist sicherlich ein wichtiges Entscheidungskriterium. Diese Möglichkeiten bieten in erster Linie Verbandsvorsorgeeinrichtungen, welche die Planangebote für ihre spezifischen Berufsgruppen bereithalten.

**Dienstleistungsangebot:** Die Vorsorge der zweiten Säule ist ein komplexes Gebiet mit vielen Funktionen und im steten Wandel begriffen. Es gilt also, die zweite Säule den sich laufend ändernden Bedürfnissen periodisch anzupassen und gegenüber anderen Versicherungen zu koordinieren beziehungsweise abzugrenzen. Dafür braucht es eine professionelle und kontinuierliche Beratungsdienstleistung. Dieser ausserordentlich wichtige Faktor ist im Entscheidungsprozess entsprechend zu gewichten und zu berücksichtigen.

### Abgrenzung zu anderen Vorsorgeformen

Zusätzlich zur beruflichen Vorsorge dürfen im Rahmen der Säule 3a weitere steuerlich anerkannte Vorsorgeformen betrieben werden. Arbeitnehmende oder Selbstständige, welche einer zweiten Säule angehören, dürfen im Rahmen der Säule 3a (Bank- oder Versicherungslösung) jährlich maximal 6365 Franken steuerlich begünstigt einzahlen (kleine dritte Säule). Bei Selbstständigerwerbenden ohne zweite Säule ist der Maximalbeitrag auf 31 824 Franken pro Jahr begrenzt (grosse dritte Säule). Eine Kombination aus zweiter Säule und (kleiner) Säule 3a stellt für Selbstständigerwerbende meist eine bessere Lösung dar als eine grosse Säule 3a.

### Fazit

Die zweite Säule ist aus der schweizerischen Vorsorgelandschaft nicht mehr wegzudenken. Sie sollte auch von Selbstständigerwerbenden entsprechend ihrer Stellung im Drei-Säulen-Konzept (nämlich an zweiter Stelle nach der AHV/IV), vorzugsweise im Rahmen einer Verbandslösung, genutzt werden. Die Möglichkeiten einer zusätzlichen kleinen dritten Säule bleiben bestehen. Nur eine sinnvolle, ausgewogene und auf alle drei Säulen breit abgestützte Altersvorsorge garantiert letztlich, dass dem dritten Lebensabschnitt gelassen entgegengeblickt werden kann. ◆

### **Kontaktadresse:**

Dipl. phil. II Hannes Michel  
Mark & Michel  
Ärzteberatung  
Uraniastrasse 12  
8023 Zürich  
E-Mail: hmichel@markmichel.ch